



STADT ERLENBACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 08.04.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:50 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Becker, Christoph

Ausschussmitglieder

Bader, Gerhard
Bohlender, Benjamin
Fahn, Hans Jürgen, Dr.
Gundert, Martin
Monert, Alexander
Müller-Bartels, Claudia
Münzel, Petra
Münzel, Wolfgang (bis 22:00 Uhr)
Oliveira Zbinden, Marina
Pfeffer, Michael

Schriftführerin

Heißberger, Tamara

Verwaltung

Kampf, Uwe
Stegmann, Jenny (Zu TOP 2ö)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Feuerwehrwesen; **2025/2214**
Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der "Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren in Erlenbach a.Main"; Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat
- 3 Plakatierverordnung; **2025/2208**
Richtlinie zur Anwendung/Umgang mit Bauzaunwerbung;
Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat
- 4 Vereinshaus Barbarossastraße; **2025/2211**
Beschluss über die Nutzungsentgelte
- 5 Vereinsförderung; **2025/2216**
Förderantrag des Gesang- und Musikverein "Eintracht" Mechenhard e.V.. zum Erwerb von Mobilien;
Beratung und Beschlussfassung
- 6 Haushalt 2025;
1. Fortsetzung der Beratung
2. Beratung und Beschlussfassung über die Anträge der Fraktionen
3. Beschlussempfehlung an den Stadtrat
- 7 Anfragen aus dem Gremium

Erster Bürgermeister Christoph Becker eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgaben

Jagdgenossenschaft Mechenhard: Antrag städt. Zuschuss Ersatzbeschaffung Drohne

Der Antrag der Jagdgenossenschaft Mechenhard vom 23.03.2025 auf einen Investitionskostenzuschuss nach den städtischen Vereinsförderrichtlinien zum einen bereits in 2024 erfolgten Erwerb einer Drohne für die Rehkitzrettung wurde von der Verwaltung abgelehnt.

Die Entscheidung beruht auf Abs. 1.4. der Vereinsförderrichtlinien, dieser besagt: „*Förderberechtigt sind ortsansässige, im Vereinsregister eingetragene Vereine und im Bereich der Jugendförderung auch örtliche Kirchengemeinden.*“

Die Jagdgenossenschaft ist gemäß Art. 11 Bayerisches Jagdgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und somit kein im Vereinsregister eingetragener Verein. Das Hauptkriterium für die Förderwürdigkeit ist somit nicht erfüllt. An dieser Fördervoraussetzung muss aus Gleichbehandlungsgründen zu sonstigen Erlenbacher Institutionen und Organisationen festgehalten werden.

2 Feuerwehrewesen; Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der "Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren in Erlenbach a.Main"; Beratung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat

1. Stundensätze Sicherheitswachen

Mit der Bekanntmachung des BayStlSI vom 18.12.2024, Az. D1-2234-2-2 wurden die Stundensätze für Sicherheitswachen zum 01.02.2025 erhöht. Zur Weiterverrechnung auch an Dritte sind diese in der **Anlage** zur „*Satzung über Aufwands- und Kostenersatz für Einsätze und anderen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in Erlenbach a.Main*“ (Unterpunkt 3.2) ortsrechtlich festgesetzt.

Die Stundensätze steigen von bisher 16,90 Euro/Std.

- **ab Inkrafttreten auf neu 17,90 Euro/Std.**

2. Pauschalbetrag Fehlalarmierung Brandmeldeanlagen

Die Feuerwehrkostensatzung samt Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“ wurde im Jahr 2021 komplett neu gefasst und die Kostensätze unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kalkuliert und festgesetzt. Die Kalkulation erfolgt für Fahrzeuge in der Vorausschau für drei Jahre und ist bis auf die später aufgenommenen Fahrzeuge ELW Erlenbach (Landkreis) und die neue Drehleiter DLA(K) 23/12 nun wieder fällig.

In diesem Zug wurde auch der Pauschalbetrag für die Fehlalarmierung durch das Auslösen einer privaten Brandmeldeanlage (Unterpunkt 4.1) überprüft und an die Kostenentwicklung angepasst.

Der Pauschalbetrag pro Einsatz steigt von bisher 400,00 Euro

- **ab Inkrafttreten auf neu 650,00 Euro je Einsatz**

3. Erstaufnahme neuer Fahrzeuge

Am 09.11.2024 wurde der neue Mannschaftstransportwagen (MTW) der Freiwilligen Feuerwehr Mechenhard in Dienst gestellt. Nachdem alle Rechnungen für den Umbau des Fahrzeuges vorlagen, konnte die Kalkulation der entsprechenden Strecken- und Ausrückekosten vorgenommen werden. Das gleiche gilt für den Gerätewagen-Nachschub (GW-N) der Freiwilligen Feuerwehr Streit. Dieser wurde bereits am 22.04.2024 in Dienst gestellt, wurde nun ebenfalls kalkuliert und in das Kostenverzeichnis aufgenommen.

Die Kostensätze wurden in Anlehnung an die Orientierungszahlen für die Berechnung von Pauschalsätzen für die Feuerwehrkostensatzungen des Arbeitskreises des Bayerischen Gemeindetages (2020) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kalkuliert.

Hierbei wurden vom tatsächlichen Anschaffungspreis die jeweiligen Zuwendungen des Freistaates Bayern abgezogen und hieraus die der Kalkulation zugrunde zu legende lineare Abschreibung über die jeweilige Nutzungsdauer ermittelt. Eine angemessene Eigenbeteiligung wurde ebenfalls für jedes Fahrzeug individuell berücksichtigt.

Für die Kalkulation wurden die Durchschnittswerte der Einsatzstunden und Einsatzleistung in Kilometer für die vergangenen drei Jahre (2022-2024) ermittelt und in der Vorausschau für die kommenden drei Jahre angepasst. Auch wurden die Kosten für Versicherungen auf die aktuellen Beiträge aktualisiert. Hinsichtlich der laufenden Unterhaltskosten für Einsatzfahrzeuge wurden die Kosten für HU+AU an die tatsächlichen Kosten angepasst und bei den restlichen Positionen die Daten der Orientierungshilfe verwendet, da sie in etwa den tatsächlichen Kosten entsprechen, die bayernweit anfallen (Empfehlung BayGT).

Diskussionsverlauf:

Die Kämmerin Tamara Heßberger führt ins Thema ein und die Sachbearbeiterin der Kämmerei Jenny Stegmann erläutert anhand der als **Anlagen 1 und 2** diesem Protokoll beigefügten Aufstellungen den Sachverhalt.

Rechtsgrundlagen:

Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)
§ 11 Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. 6 Satz 1 AVBayFwG

Beschluss:

Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat:

Dem Erlass der 3. Satzung zur Änderung der "Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren in Erlenbach a.Main (Feuerwehrkostensatzung-FwKS)" samt Verzeichnis der Pauschalsätze unter Berücksichtigung der neuen Fahrzeuge MTW Mechenhard und GW-N Streit wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

3 **Plakatierverordnung; Richtlinie zur Anwendung/Umgang mit Bauzaunwerbung; Vorbereitung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat**

Am 01.07.2011 ist die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Erlenbach a. Main (**Plaktierverordnung**) in Kraft getreten. Sie gilt 20 Jahre und wurde zuletzt am 28.03.2019 geändert. Dabei erfolgte eine Anpassung im Hinblick auf die Dauer der Plakatierung ohne Genehmigung vor Wahlen.

Zur gleichmäßigen Umsetzung der Verordnung wurden am 30.06.2011 noch folgende Richtlinien erlassen:

- „Vereine aus Erlenbach a. Main und den übrigen Mainbogengemeinden sind von der Genehmigungspflicht befreit, wenn sie im üblichen Umfang und unter Beachtung der Straßenverkehrssicherungspflicht für eigene Veranstaltungen werben möchten.
- Plakatiergenehmigungen werden im Übrigen grundsätzlich nur für Veranstaltungen in Mainbogengemeinden erteilt. Ausnahmen sind bei überörtlichen und regional bedeutsamen Veranstaltungen möglich.
- Die Plakatiergenehmigung wird grundsätzlich nur für 4 Wochen erteilt.
- Es werden maximal 15 Plakate pro Veranstaltung zugelassen.
- Die Gebühren betragen 15 € für bis zu 5 Plakaten, 25 € für bis zu 10 Plakaten und 35 € für bis zu 15 Plakaten.“

Um dem damaligen „Wildwuchs“ Einhalt zu gebieten hat der Stadtrat **ergänzend zum Erlass der Plakatierverordnung** einem Konzept zugestimmt, dass Werbebanner an den Ortseingängen nur an dafür vorgesehenen und extra eingerichteten Vorrichtungen angebracht werden sollen. Das Aufstellen von Bauzaunbannern sollte damit grundsätzlich unterbunden werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Regelungen nicht auf Wahlen Anwendung finden.

Bei "Bauzaunwerbung" handelt es sich nach der Plaktierverordnung in der Fassung vom 05.04.2019 um Transparente, die an beweglichen Gegenständen angebracht werden. Wie alle Plakatwerbung ist diese grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Gemäß den vom Stadtrat am 30.06.2011 ergänzend beschlossenen Richtlinien, sehen unter anderem eine Befreiung von der Genehmigungspflicht für Vereine aus Erlenbach a.Main vor, wenn diese „im üblichen Umfang und unter Beachtung der Straßenverkehrssicherungspflicht für eigene Veranstaltungen werben.“ Bei Bauzaunwerbung handelt es sich nicht um Werbung im üblichen Umfang. Außerdem wurde festgelegt, dass eine zu erteilende Plakatiergenehmigung grundsätzlich nur für vier Wochen erteilt werden kann.

Aktuell kann man feststellen, dass in Erlenbach das Plakatieren, sicherlich auch wegen der konsequenten Anwendung der Plakatierverordnung, überschaubar geworden ist. Trotzdem sollte auch künftig darauf geachtet werden, dass das Ortsbild ordentlich wirkt.

Es ist aber auch festzustellen, dass der Wunsch, Werbung im öffentlichen Raum immer öfter, insbesondere bei besonderen (Jubiläums-)Veranstaltungen, mit Bauzaunwerbung durchzuführen massiv gestiegen ist.

Insofern wäre durchaus zu überlegen, ob nicht andere zentrale Stellen für Bauzaunwerbung geeigneter sind als die Ortseingänge. Diese könnten nach vorheriger Festlegung durch den Stadtrat auf Anfrage dann genehmigt werden und damit der Verwaltung das Verfahren vereinfachen, das in diesem Fall die Frage nach „Ausnahmen“ entfällt. Natürlich steht es dem Stadtrat auch frei, eine andere Entscheidung zu treffen und Bauzaunwerbung im bestimmten Umfang auch an den Ortseingängen zuzulassen.

Auf jeden Fall hält die Verwaltung eine genaue Standortbestimmung, die verbindliche Festlegung der Werbedauer und die Begrenzung der möglichen Anzahl gleichzeitiger Aufstellung von Bauzaunwerbung für geboten.

In der Sitzung soll gemeinsam ein Meinungsbild erarbeitet und eine entsprechender Beschlussvorschlag für den Erlass entsprechender Richtlinien durch den Stadtrat erarbeitet werden.

Diskussionsverlauf:

Der Leiter des Hauptreferates stellt den Sachverhalt vor.

Ergänzend werden verwaltungsseitig mögliche Standorte für das Aufstellen von Bauzaunwerbung vorgeschlagen. Dies Vorschläge sind als **Anlage 3** diesem Protokoll beigefügt.

Aus der anschließenden Diskussion heraus werden folgende Aspekte eingebracht, die vor einer abschließenden Beratung und Beschlussfassung bedacht werden sollten:

- Als weitere mögliche Standorte werden die Fläche an der Bushaltestelle am Dr.-Strube-Platz und die freie Fläche am Ortseingang von Erlenbach kommend nach Mechenhard vorgeschlagen.
- Es gilt eine Begrenzung der möglichen Anzahl von Bauzaunplakaten am jeweiligen Standort festzulegen.
- Es ist festzulegen, bei wem (z.B. örtliche Vereine) und zu welchem Anlass (z.B. besondere Jubiläen oder Veranstaltungen) Bauzaunwerbung zugelassen werden soll.
- Es Bedarf einer Regelung für die Nutzung der Vorrichtungen an den Ortseingängen zum anbringen von Werbebannern. Die Nutzung muss nicht nur geregelt, sondern sollte auch verwaltet werden.
- Die ergänzenden Richtlinien vom 30.06.2011 zur Plaktierverordnung sollten zumindest öffentlich bekannt gemacht werden, sofern sie nicht in die Plaktierverordnung integriert werden können.

Die Verwaltung wird das Thema unter Berücksichtigung dieser Aspekte nochmals aufbereiten und in einer der nächsten Sitzung erneut aufrufen.

Zurückgestellt

4 Vereinshaus Barbarossastraße; Beschluss über die Nutzungsentgelte

Seit Inbetriebnahme des Besprechungsraumes im Vereinshaus Barbarossastraße im Oktober 2024 war die Nutzung für Vereine kostenfrei. Im letzten Jahr erfolgten 12 Buchungen des Raumes. Auch in diesem Jahr ist der Raum sehr begehrt.

Es wird darauf geachtet, dass die Anmietung und Nutzung ausschließlich zu Vereinszwecken erfolgt.

Die Verwaltung schlägt vor, mit den Vereinen eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen und einen kleinen Kostenbeitrag wie folgt einzufordern.

Raum im Obergeschoss inkl. Küche

Nutzung bis 2 Stunden:	5,00 Euro
Nutzung bis 4 Stunden:	10,00 Euro
Nutzung, ganztägig:	20,00 Euro

Ehemalige Fahrzeughalle im Erdgeschoss:

Pauschal	50,00 Euro
----------	------------

inklusive Nutzung des Personal-WCs im Obergeschoss

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Christoph Becker stellt den Sachverhalt vor. Aus der sich anschließenden Diskussion ergeben sich folgende Punkte, die vor einer abschließenden Beratung und Beschlussfassung verwaltungsseitig aufgearbeitet werden sollen:

- Nutzerkreis klar bezeichnen (z.B. örtliche Vereine und Organisationen mit Vereinscharakter)
- Änderung des Begriffs „Nutzungsentgelt“ in „Betriebskostenpauschale“
- gesonderte Nutzungsvereinbarungen für EG und OG
- Nutzungsvereinbarung für OG als Dauervereinbarung einmal pro Verein/Organisation
- Sammelabrechnung pro Verein für Nutzung OG nach Ablauf des Kalenderjahres entsprechend Belegungsplan (ähnlich wie bei den städt. Sporthallen)
- Möglichkeit der Anbringung eines Schlüsseltresors prüfen
- Verzicht auf Kostenpauschale für OG bis 2 Stunden; nur bis 4 Std. und ganztägig
- Nutzungsvereinbarung für EG als Einzelvereinbarung mit Einzelabrechnung je Veranstaltung
- max. zulässige Personen-/Besucherzahl für Veranstaltungen im EG festlegen
- Nutzung des EG auch sonntags möglich

Der Tagesordnungspunkt wird in einer der nächsten Sitzung nochmals zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. In der heutigen Sitzung erfolgt daher zunächst kein Beschluss.

Zurückgestellt

5	Vereinsförderung; Förderantrag des Gesang- und Musikverein "Eintracht" Mechenhard e.V.. zum Erwerb von Mobiliar; Beratung und Beschlussfassung
----------	---

Der Gesang- und Musikverein „Eintracht“ Mechenhard e.V. hat per Mail vom 27.03.2025 einen städtischen Investitionszuschuss zum geplanten Erwerb von ca. 16 neuen stapelbaren Klapptischen und ca. 60 neuen Polsterstühlen für dessen Vereinsraum in der Alten Schule in Mechenhard beantragt.

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung der Tische und Stühle belaufen sich laut Recherche des Vereins bei verschiedenen Lieferanten voraussichtlich auf (netto) 11.000 € - 12.000 €. Die genaue Modellauswahl, Anzahl und Konfiguration des Mobiliars wird noch vom Verein festgelegt

Nach verwaltungsseitiger Prüfung können in diesem Fall die reinen Nettokosten der Anschaffung in einer Größenordnung von 11.000 € bis 12.000 € als förderfähig anerkannt werden. Auf Grundlage der städtischen Vereinsförderrichtlinien liegt der Fördersatz somit bei 12 %. Hieraus errechnet sich ein möglicher **städtischer Investitionszuschuss von maximal 1.440 €**.

Der Verein gibt an, dass die vorhandenen Tische und Stühle rund 25 Jahre alt sowie teilweise defekt seien. Das gleiche gilt für die nicht klappbaren Tische, welche ebenfalls starke Abnutzungserscheinungen aufweisen. Nach intensiver Nutzung bei Musik- und Chorproben, Musikunterricht, Stadtratssitzungen, Bürgerversammlungen und anderen Anlässen sollen die Tische und Stühle im Laufe des Jahres 2025 durch neues Mobiliar ersetzt werden.

Die Zuschussauszahlung an den Gesang- und Musikverein „Eintracht“ Mechenhard e.V. würde wie in vergleichbaren Fällen frühestens nach Rechtskraft des Haushalts und positiver Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen.

Diskussionsverlauf:

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes erklärt sich Stadtrat Benjamin Bohlender als Vorsitzender des Gesang- und Musikvereins als persönlich beteiligt.

Dies wird von den Ausschussmitgliedern mit 9:0 Stimmen bestätigt. Stadtrat Dr. Hans-Jürgen Fahn ist bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Danach stellt die Kämmerin Tamara Heßberger den Sachverhalt vor.

Rechtslage:

Richtlinien zur finanziellen Förderung der im Vereinsregister eingetragenen Vereine sowie der kirchlichen Jugendarbeit in der Stadt Erlenbach a. Main (Vereinsförderrichtlinien) in der Fassung mit Gültigkeit ab 01.01.2016.

Finanzielle Auswirkungen:

In den Entwurf des Haushalts 2025 wird unter HHStelle 1.3321.9880 ein Ansatz für den Investitionszuschuss i.H.v. 1.400 € eingeplant.

Beschluss:

Dem Gesang- und Musikverein „Eintracht“ Mechenhard e.V. wird für die geplante Ersatzbeschaffung von Tischen und Stühlen für dessen Vereinsraum in der Alten Schule in Mechenhard ein städtischer Investitionszuschuss in Höhe von 12 % der zu erwartenden förderfähigen Ausgaben (Zuschussbetrag maximal 1.440 €) gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Beschaffungsmaßnahme und positiver Prüfung des Verwendungsnachweises frühestens nach Rechtskraft des Haushaltsplanes 2025.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 11

Abstimmungsvermerke:

Stadtrat Benjamin Bohlender nimmt gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

6	Haushalt 2025; 1. Fortsetzung der Beratung 2. Beratung und Beschlussfassung über die Anträge der Fraktionen 3. Beschlussempfehlung an den Stadtrat
---	---

Diskussionsverlauf:

Die Kämmerin Tamara Heßberger stellt anhand der als **Anlage 4** zu diesem Protokoll beigefügten Präsentation zunächst die veränderten Planzahlen (**Folien 2 bis 18**) und die alten und neuen Verpflichtungsermächtigungen (**Folien 20 bis 24**) vor.

Danach erläutert Sie die im aktuellen Haushaltsplanentwurf durch die Verwaltung bereits berücksichtigten Einsparungen bzw. zeitlichen Kostenverschiebungen (**Folie 26**) sowie die weiteren Vorschläge der Verwaltung für die Reduzierung von Planansätzen im Vermögenshaushalt (**Folie 27**). Über diese wird im Einzelnen abgestimmt. Das jeweilige Abstimmungsergebnis ist in der Präsentation entsprechend vermerkt (**Folie 27**).

In der Folge stellt die Kämmerin nochmals die bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.03.2025 von der Verwaltung eingebrachten Vorschläge für nachhaltige Einnahmenmehrungen bzw. Ausgabenkürzungen vor (**Folien 29 bis 31**).

Bei der Abfrage eines Stimmungsbildes durch Bürgermeister Christoph Becker gibt es kein Thema, das vom Gremium ausdrücklich für eine weitere Behandlung im jeweils zuständigen Ausschuss herausgenommen werden soll.

Anschließend erläutert der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf die aufgeworfenen Fragen zu den Mitgliedschaften beim **Bayerischen Städtetag**, dem **Bayerischen Gemeindetag** und dem **Bayerischen kommunalen Prüfungsverband**:

Beide Verbände (Städtetag und Gemeindetag) unterstützen Ihre Mitglieder auf vielfältige Weise

- Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung
- Information ihrer Mitglieder über aktuelle Entwicklungen
- Beratung ihrer Mitglieder in Fach- und teilweise auch in Rechtsfragen

Der **Bayerische Städtetag** vertritt 25 kreisfreie Städte, 29 Große Kreisstädte sowie 260 weitere kreisangehörige Städte und Gemeinden in Bayern.

Gemäß § 13 der Satzung des Bayerischen Gemeindetages gibt es einen **Ausschuss der kreisangehörigen Mitglieder**

(1) Um eine genügende Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der kreisangehörigen Mitglieder zu gewährleisten, wird ein eigener Ausschuss gebildet, dem ausschließlich Vertretungen der kreisangehörigen Mitglieder angehören.

Im Kreis Miltenberg sind auch die Städte Miltenberg, Obernburg und Würth dort Mitglied.

Der **Bayerische Gemeindetag** vertritt 2.031 kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern.

Bei beiden gilt: Je mehr Mitglieder desto größer die Durchschlagskraft!

Zu den Kündigungsfristen:

Bayerischer Städtetag (laut Satzung)

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann durch freiwilligen Austritt beendet werden. Er ist nur **zum Schluss eines Geschäftsjahres** statthaft. Die **schriftliche Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres** in der Geschäftsstelle des Bayerischen Städtetags **vorliegen**. Der Austrittserklärung, die von der gesetzlich berufenen Vertretung der Stadt (Gemeinde) unterzeichnet sein muss, ist eine beglaubigte Ausfertigung des Austrittsbeschlusses des Stadtrates (Gemeinderates) beizufügen.

Bayerischer Gemeindetag (laut Satzung)

§ 3 Mitgliedschaft

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären; er ist unter Einhaltung einer **einjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres** zulässig.

Zusammenfassend:

Die Verwaltung möchte ungern auf diese Mitgliedschaften verzichten, da sie für die tägliche Arbeit unverzichtbar sind.

Beim **Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKV)** stellt sich die Situation anders dar:

Rechtgrundlagen:

Gemeindeordnung (GO)

Art. 105

Überörtliche Prüfungen

(1) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden bei den Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands durch diesen Verband, bei den übrigen Gemeinden durch die staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter durchgeführt (überörtliche Prüfungsorgane).

Gesetz über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (Prüfungsverbandsgesetz – PrVbG)

Art. 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Prüfungsverbands sind

1. die kommunalen Spitzenverbände,
2. die kreisfreien Städte und die Großen Kreisstädte,
3. **die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften, die das Staatsministerium bestimmt,**
4. ...

(3) ²Gemeinden **mit mehr als 5000 Einwohnern sind in der Regel dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zuzuweisen.**

Die Zuweisung erfolgte mit Bekanntgabe vom 29.11.1996, AIIIMBI. 1997 S. 3

Zusammenfassung:

Es handelt sich um eine Pflichtmitgliedschaft, die nicht gekündigt werden kann.

Danach stellt der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf anhand der als **Anlage 5** diesem Protokoll beigefügten Präsentation die aktuell gewährten außertariflichen Leistungen des Arbeitgebers Stadt Erlenbach a.Main an die Beschäftigten dar.

Bürgermeister Christoph Becker bittet um Verständnis, dass aus der Verwaltung hierzu kein Vorschlag zur Einsparung kommen wird, da dies im Rahmen der Personalführung Konfliktpotential birgt. Es steht dem Stadtrat jedoch frei eigene Einsparvorschläge zu beantragen.

In der Folge wird über den vorliegenden **Haushaltsantrag der Freien Wähler** beraten und abgestimmt, der diesem Protokoll als **Anlage 6** beigefügt ist.

Beschluss:

Im Haushalt 2025 werden 3.500 € zur Unterstützung des Projektes „Sprache als Bildungschance“ eingestellt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

Stadtrat Wolfgang Münzel war zum Zeitpunkt der Beratung und Abstimmung nicht mehr im Sitzungssaal anwesend.

Zum Abschluss der Beratungen wird über die Beschlussempfehlung an den Stadtrat abgestimmt.

Beschluss:

Beschlussempfehlung an den Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2025 sowie die mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2026-2028 unter Berücksichtigung der in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.04.2025 beschlossenen Änderungen zu den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen und den Anträgen der Fraktionen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 6 Nein 4 Anwesend 10

Abstimmungsvermerke:

Stadtrat Wolfgang Münzel war zum Zeitpunkt der Beratung und Abstimmung nicht mehr im Sitzungssaal anwesend.

7 Anfragen aus dem Gremium

Es gibt keine Anfragen aus dem Gremium.

Erster Bürgermeister Christoph Becker schließt um 22:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Christoph Becker
Erster Bürgermeister

Tamara Heßberger
Schriftführerin